



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG für die Belieferung mit Strom, Erdgas und Wasser mit Wirkung zum 01.03.2012

Begriffsdefinition
 Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG nachfolgend „sw Soltau“ genannt
 Erdgas und Strom nachfolgend „Energie“ genannt

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgereäten; Mitteilungspflichten (GasGVV § 7/StromGVV § 7/AVBWasserV § 15)
 Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der sw Soltau in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der sw Soltau durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Messeinrichtungen (GasGVV § 8/StromGVV § 8/AVBWasserV § 19)
 Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder eine staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die von Messstellen oder Netzbetreibern hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der sw Soltau sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die sw Soltau zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3. Abrechnung (GasGVV § 12/StromGVV § 12/AVBWasserV § 24)
 a) Der Energie- und Wasserverbrauches des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die sw Soltau ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung festzusetzen.
 b) Auf Wunsch des Kunden können auch andere Zeitabstände schriftlich vereinbart werden. In diesem Fall werden die mit jeder Abrechnung anfallenden Kosten i.H.v. 9,80 Euro1 dem Kunden zusätzlich zu den jeweils geltenden Netzentgelten für Messung und Abrechnung in Rechnung gestellt. Diese können dem aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers entnommen werden (www.sw-soltau-netze.de).

4. Abschlagszahlungen (GasGVV § 13/StromGVV § 13/AVBWasserV § 25)
 Die sw Soltau erhebt in den Monaten Februar bis Dezember jeweils zum ersten des Monats gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer vom Kunden gewünschten monatlichen Abrechnung oder anderen abweichenden schriftlichen Vereinbarungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden wird der Betrag auf Basis von Erfahrungssätzen von vergleichbaren Kundengruppen berechnet.
 Die sw Soltau ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlungen festzulegen. Über eine derartige Änderung wird der Kunde gesondert von der sw Soltau informiert.

5. Zahlungen (GasGVV § 16/StromGVV § 16/AVBWasserV § 27)
 Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Energie- und Wasserversorgung sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung, EC-Kartenzahlung oder Bareinzahlung erfolgen.

6. Zahlungsverzug (GasGVV § 17/StromGVV § 17/AVBWasserV § 27)
 1. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Energie- und Wasserversorgung sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet.
 a) schriftliche Mahnung 2,50 Euro
 b) schriftliche Sperrandrohung 2,50 Euro
 c) Rücklastschriften bei erteilter Einzugsermächtigung -nach Aufwand-
 2. Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der sw Soltau.

7. Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (GasGVV § 19/StromGVV § 19/AVBWasserV § 33)
 Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Energie- und Wasserversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

	Netto	Brutto
Unterbrechung der Versorgung:		36,50 Euro
Wiederaufnahme der Versorgung:		
innerhalb der Geschäftszeiten	36,50 Euro	43,44 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	68,85 Euro	81,93 Euro

Stand: 01.03.2012

Für einen nach Ankündigung vergeblichen Inkassogang / Sperrversuch eines Beauftragten der sw Soltau, berechnet die sw Soltau dem Kunden 15,00 Euro²

8. Kündigung (GasGVV § 20/StromGVV § 20/AVBWasserV § 33)
 Die Kündigung des Kunden hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens folgende Angaben umfassen:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Zählerstand
 (ersatzweise Auftragserteilung zum Ablesen durch sw Soltau)
- Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters oder Name des Nachfolgers der zu kündigenden Wohnung

9. Haftung
 Mögliche Ansprüche aus Schäden, die aus einer Unterbrechung oder aus Unregelmäßigkeiten in der Energie- oder Wasserversorgung resultieren, können durch den Kunden gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

10. Datenverarbeitung und Bonitätsprüfung

- a) Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für sw Soltau notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und intern zu verarbeiten. Hierbei beachtet sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- b) Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der sw Soltau und dem Messstellen- bzw. Netzbetreiber ist zulässig. Der Messstellen- bzw. Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, die erforderlichen Daten zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen an die sw Soltau weiterzugeben.
- c) Die sw Soltau ist berechtigt, zum Zweck der Bonitätsprüfung des Kunden bei der für den Sitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder einer vergleichbaren Wirtschaftsauskunftei oder Kreditversicherungsgesellschaft, Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und diesen Gesellschaften Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der sw Soltau erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA der sw Soltau ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score-Verfahren). Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen SCHUFA-Gesellschaft oder Wirtschaftsauskunftei Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

11. Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen der sw Soltau für die Belieferung mit Energie und Wasser treten mit Wirkung zum 01. März 2012 in Kraft.

1 zzgl. der geltenden Umsatzsteuer (zurzeit 19%)
 2 Preis unterliegt nicht der Umsatzsteuerberechnung